

Trinkordnungen um 1880 ff.

Alljährlich wurden die Bürger der Gemeinde zu einem Gemeindegelände in die Bürgerstube, die sich damals unter dem Pfarrhaus befand, eingeladen. Zeit: 14.00 Uhr bis zum Einbruch der Nacht. Die folgende Trinkordnung wurde durch die damaligen Gemeinderäte immer wieder neu angeordnet, denn es gab immer wieder Auseinandersetzungen in Wort und Tat, speziell kurz vor den neuen Gemeinderatswahlen.

Ordentlicher Gemeindegelände

Artikel 1

Die Dauer des Gemeindegeländes geht bei einbrechender Nacht zu Ende. Es darf kein Licht angezündet werden.

Artikel 2

Jeder Bürger hat sich ruhig am Platz zu verhalten.

Artikel 3

Auf dem Boden (Dili) oder stehend darf kein Wein eingeschenkt werden.

Artikel 4

Zwischen jedem Trinkkrug wird kein Zeitunterbruch sein. [Der oder die mit der Kanne den Wein ausschütten, drehen also ihre Runden, ohne eine Pause einzulegen.]

Artikel 5

Jeder, der die öffentliche Ruhe stört, wird gesetzlich behandelt.

Artikel 6

Nach dem Zeichen des Aufbruchs soll jeder nach Hause gehen, wer sich dem Burgerrat widersetzt, der wird zum ersten Mal mit einer Busse von 50 Cents, zum zweiten Mal mit einem Franken Geldbusse zu Gunsten der Gemeindegasse bestraft.

Es war damals üblich, dass Bürger, speziell die jüngere Garde, die beim ordentlichen Rebwerk sich als Drückeberger verhielten, beim Trunk gerügt wurden. Öfters sollen die ältesten Bürger folgenden Bemerkung an den Mundschenk getan haben: „Gimmer dum Hans und dum Heiri nimme z’laffu, die hend ine Räbu fascht nix gmacht.“

Ausserordentlicher Gemeindefest

Zusatz zu obigen Bestimmungen

Bei einem ausserordentlichen Gemeindefest gilt die gleiche Ordnung. Der Gemeinderat behält sich vor, die Zeit, die Dauer der Versammlung und die Anzahl der Gläser zu bestimmen. Abgottspon Lukas, Abgottspon Tobias

Staldenried, den 7. April 1890

Summermatter Benjamin, Präsident

Gemeindefest am hohen Frohnleichnamstag

1. Regel

Dem Militär vor dem Gottesdienst zwei und nach dem Gottesdienst zwei Gläser Wein.

2. Regel

Nach dem Verlegen (Umzug) jedem Soldat und jedem Bürger, der das Rebwerk gemacht hat, werden zwölf Gläser Wein eingeschenkt, den Schulkinder am obgenannten Tage 2/3 weniger.

Staldenried, den 7. April 1890

Summermatter Benjamin, Präsident

Quellennachweis

- StGA. Berathung des Municipal-Rathes der Gemeinde Staldenried.